

Entwurf einer
Heranziehungsvereinbarung zur Umsetzung des Bildungs- und
Teilhabetpaketes für die Berechtigten nach § 6b BKGG

Zwischen
der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten, nachfolgend „Region“ genannt

und der

Landeshauptstadt Hannover	Stadt Barsinghausen	Stadt Burgdorf
Stadt Burgwedel	Stadt Garbsen	Stadt Gehrden
Stadt Hemmingen	Gemeinde Isernhagen	Stadt Laatzen
Stadt Langenhagen	Stadt Lehrte	Stadt Neustadt a. Rbge.
Stadt Pattensen	Stadt Ronnenberg	Stadt Seelze
Stadt Sehnde	Stadt Springe	Stadt Uetze
Gemeinde Wedemark	Gemeinde Wennigsen	Stadt Wunstorf

vertreten durch den/die jeweilige/n Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin,
nachfolgend „Städte und Gemeinden“ genannt,

wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Heranziehung der Städte und Gemeinden zur
Durchführung von Teilaufgaben der der Region Hannover als Träger der Leistungen des
Bildungs- und Teilhabetpakets obliegenden Aufgaben mit nachfolgendem Inhalt geschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Region ist gem. § 3a Nds. AG SGB II in ihrem Gebiet Träger der Leistungen für Bildung
und Teilhabe für die Berechtigten nach § 6b BKGG.

Um eine ortsnahe Beratung und Antragsannahme zu ermöglichen, macht die Region von der
nach §§ 3, 3a Nds. AG SGB II gegebenen Möglichkeit Gebrauch, die Städte und Gemeinden
zur Durchführung von Teilaufgaben heranzuziehen. Die Region bleibt verantwortlicher
Aufgabenträger.

§ 2
Umfang der Heranziehung

(1) Die Städte und Gemeinden übernehmen die qualifizierte Antragsannahme und Beratung
für den Personenkreis des § 6b BKGG.

(2) Die abschließende Bearbeitung und Bescheidung der Anträge erfolgt durch die Region.

(3) Die qualifizierte Antragsannahme umfasst im Einzelnen folgende Tätigkeiten:

- Die Städte und Gemeinden beraten über das Leistungspaket.
- Die Städte und Gemeinden nehmen die Anträge entgegen.
- Die Städte und Gemeinden führen eine Zuständigkeitsprüfung durch.

- Die Städte und Gemeinden prüfen die Vollständigkeit der Angaben.
- Die Städte und Gemeinden fordern einmalig fehlende Nachweise mit einer angemessenen Frist von 2-4 Wochen (abhängig vom Umfang der fehlenden Nachweise, bzw. Berücksichtigung von Ferienzeiten etc.) an.
- Sollten die angeforderten Unterlagen bis zum Ablauf der Frist nicht bei den Städten und Gemeinden eingehen, wird der Antrag "so wie er ist" zur weiteren Bearbeitung an die Region abgegeben. Darauf wird im Anforderungsschreiben hingewiesen. Etwaige rechtliche Konsequenzen aus einer nicht erfolgten Mitwirkung des Antragstellers/der Antragstellerin sind seitens der Region zu ziehen bzw. es erfolgt durch diese ggf. eine erneute bzw. ergänzende Anforderung von Unterlagen.
- Ob ein Nachweis den Anforderungen entspricht, entscheidet die Region. Die Nachweise werden auf Plausibilität von den Städten und Gemeinden soweit wie möglich überprüft.
- Eine "Rückgabe" von Anträgen an die Städte und Gemeinden, die aus Sicht der Region (noch) nicht entscheidungsfähig sind, erfolgt nicht. Sollten nach der qualifizierten Antragsannahme nach Auffassung der Region falsche Unterlagen oder unvollständige Anträge durch die Städte und Gemeinden bei der Region eingereicht werden und sich dieses häufen, muss eine zentrale Klärung der Ursachen in beidseitigem Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden erfolgen.
- In der Region eingegangene/ingereichte Anträge verbleiben dort zur weiteren Bearbeitung (auch wenn sie unvollständig sind). In diesen Fällen erfolgt keine Vervollständigung und Prüfung durch die Städte und Gemeinden.
- Wenn bei der Region Unterlagen eingehen, aber noch kein Antrag vorliegt, muss die Region klären, ob bereits ein Antrag gestellt wurde. Es erfolgt keine Abgabe an die Städte und Gemeinden.
- Wenn ein/e Antragssteller/in eine Fristverlängerung beantragt, wird dies durch die Städte und Gemeinden vermerkt und der Antrag nach (erfolglosem) Ablauf der verlängerten Frist an die Region zur weiteren Bearbeitung abgegeben.
- Bei nachträglichem Wegfall des Wohngeldanspruchs, machen die Städte und Gemeinden weder eine Prüfung, ob ein BuT- Antrag gestellt wurde, noch erfolgt hierüber eine Benachrichtigung an die Region.
- Eine qualifizierte Antragsannahme wird ausschließlich für Empfänger von Wohngeld, die auch Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft sind, durchgeführt. Reine KiZ- Fälle (d. h. Anspruch auf Kinderzuschlag, aber Wohngeldleistungen wurden weder beantragt noch werden sie bezogen) werden an die Region zur Bearbeitung abgegeben. Diese Antragsteller/innen sind bei den Wohngeldstellen nicht bekannt, daher kann auch eine Klärung des Sachverhalts nicht erfolgen.

§ 3 Kostenerstattung

(1) Die Region erstattet den Städten und Gemeinden die Verwaltungsaufwendungen auf der Basis einer festzulegenden Pauschale je Antrag.

(2) Die Pauschale wird vorläufig auf 28,28 € je bearbeitetem Antrag im Sinne von § 2 Abs. 3 dieses Vertrages festgesetzt. Zur Feststellung der Auskömmlichkeit der Pauschale führt die Region eine Organisationsuntersuchung durch. Dazu wird umgehend ein Konzept entwickelt. Die Überprüfung und Konzeptentwicklung erfolgt unter Beteiligung der Städte und

Gemeinden. Ergibt sich durch die Überprüfung das Erfordernis einer höheren Pauschale, so erhalten die Städte und Gemeinden rückwirkend zum Beginn der Aufgabenwahrnehmung eine entsprechende Nachzahlung. Sollte eine niedrigere Pauschale festgestellt werden, gilt diese erst für die Zukunft.

(3) Die Region erstattet den Städten und Gemeinden quartalsweise die Pauschale für die der Region übersandten Anträge. Grundlage sind die Daten der entsprechenden statistischen Erfassung der Region über den Antragseingang.

§ 4 Verfahren

Die Städte und Gemeinde treffen die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen, um eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu gewährleisten. Insbesondere stellen sie die notwendigen Einrichtungen und Dienstkräfte zur Verfügung.

§ 5 Kündigung der Vereinbarung, Änderungen

(1) Die Vertragspartner können diesen Vertrag bis zum 31.10. eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die Auswirkungen auf den Fortbestand dieses Vertrages oder seiner Inhalte haben, verpflichten sich die Vertragspartner, einvernehmliche Regelungen zur Vertragsanpassung zu finden.

(3) Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft und wird unbefristet geschlossen.

Hannover, den _____

Region Hannover
Der Regionspräsident

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister

Stadt Barsinghausen
Der Bürgermeister

Stadt Burgdorf

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister

Stadt Pattensen
Der Bürgermeister

Stadt Ronnenberg

Der Bürgermeister

Stadt Burgwedel
Der Bürgermeister

Stadt Garbsen
Der Bürgermeister

Stadt Gehrden
Der Bürgermeister

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister

Gemeinde Isernhagen
Der Bürgermeister

Stadt Laatzen
Der Bürgermeister

Stadt Langenhagen
Der Bürgermeister

Stadt Lehrte
Die Bürgermeisterin

Der Bürgermeister

Stadt Seelze
Der Bürgermeister

Stadt Sehnde
Der Bürgermeister

Stadt Springe
Der Bürgermeister

Stadt Uetze
Der Bürgermeister

Gemeinde Wedemark
Der Bürgermeister

Gemeinde Wennigsen
Der Bürgermeister

Stadt Wunstorf
Der Bürgermeister

ENTWURF